

Amtsblatt

der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland

Als Manuskript gedruckt

1935

Essen, den 10. Mai

Nr. 4

Herausgeber: Rat der Rhein. Bekenntnissynode, Rechts- u. Verwaltungsabteilung, W.-Barmen, Hans-Hilbert-Str. 1 (bisher Heibterstr.) Telefon 5 98 46.
 Zu beziehen durch: Geschäftsstelle der Rheinischen Bekenntnissynode, Essen, Reginenstraße 47, Telefon 405 83.

Inhalt: 1. Anweisung der Rechts- und Verwaltungsabteilung der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland. 2. Kirchensteuer 1935. 3. Gebühren und Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Zeugnissen über arische Abstammung.

Anweisung der Rechts- und Verwaltungsabteilung der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland

RV 1/35 Wuppertal-Barmen, den 10. Mai 1935.

I. Eingaben an die Rechts- und Verwaltungsabteilung sind, wenn irgendmöglich, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

II. Rückschreiben müssen mit dem Altenzeichen und der Tagebuchnummer der Rechts- und Verwaltungsabteilung versehen sein.

III. Sprechstunden der Rechts- und Verwaltungsabteilung sind bis auf weiteres Montags — Freitags

von 15 bis 17 Uhr. Fernmündliche Anfragen sind möglichst in dieser Zeit zu erledigen.

IV. Die Kirchenkollekten sind spätestens am Dienstag nach dem letzten Sonntag im Monat, für diesen Monat also spätestens am 28. Mai, auf das Postcheckkonto des Präses D. Humburg: Essen 376 81 zu überweisen. Der Beschluß der Bekenntnissynode vom 30. April 1935 über die Kirchenkollekten (Amtsblatt Nr. 3) wird in Erinnerung gebracht.

Kirchensteuer 1935

RR 1/35 Wuppertal-Barmen, den 10. Mai 1935.

Zur Kirchensteuer geben wir zunächst folgende ministeriellen Anordnungen bekannt:

I. Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und des Preussischen Finanzministers.

„M. f. Wiss. G I a 660, G II 1
 Fin. Min. I B 4220/7. 3.

Berlin W 8, den 8. März 1935.

Betrifft Kirchensteuerentung im Rechnungsjahre 1935.

Das allgemeine Steueraufkommen, insbesondere das der Einkommensteuer, ist seit dem Jahre 1933 ständig gestiegen. Auch hat sich die Gesamtwirtschaftslage erheblich gebessert. Hiermit muß schon für das Rechnungsjahr 1934 eine merkbare Besserung des Kirchensteueraufkommens verbunden gewesen sein.

Bei der Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1935 wird davon auszugehen sein, daß besonders in Stadtbezirken das Einkommensteuerjoll von 1934 durchschnittlich um rund 30 Prozent höher war als von 1933. Außerdem ist mit einer weiteren Kräftigung der Wirtschaftslage zu rechnen.

Der Kirchensteuersatz für das Jahr 1935 ist daher mindestens um ein Fünftel niedriger zu halten als im Vorjahre. Von diesem Maßstab der Senkung kann im Einzelfall ausnahmsweise abgewichen werden, wenn infolge der Sparmaßnahmen der letzten

Jahre in Kirchengemeinden ein ganz besonders dringender Finanzbedarf vorliegt (zum Beispiel Tilgung von Bauhandwerker-schulden) oder wenn es sich um nicht mehr aufschieb- bare Bauvorhaben handelt, deren Förderung im Interesse der Arbeitsbeschaffung liegt. In jedem Einzelfalle ist noch besonders zu prüfen, ob sich im Vorjahre Kirchen- steuerüberschüsse ergeben haben, die zur Senkung der diesjährigen Kirchensteuer oder zur Deckung der genannten vorbringlichen Ausgaben herangezogen werden können.

.....
 Zugleich im Namen des Herrn Preussischen Finanzministers.

Der Reichs- und Preussische Minister
 für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
 gez. R u f t.

*

II. Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissen- schaft, Erziehung und Volksbildung.

„G I a Nr. 990. G II.

Berlin W 8, den 30. März 1935.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 8. März 1935 — M. f. Wiss. G I a 660, G II / Fin. Min. I B 4220/7. 3. — betreffend Kirchensteuerentung 1935.

Ich sehe davon ab, besondere Richtlinien für die Er- hebung der Kirchensteuer 1935 zu geben und verweise auch für 1935 auf die Richtlinien und den Erlaß vom 31. März 1933 — G I 10495, G II — (ZBLW. S. 93).

In rechtlicher Beziehung mache ich auf folgendes auf- merkjam:

1. Einkommensteuer.

a) Bei den Lohnsteuerpflichtigen ist die im Kalenderjahr 1934 einbehaltene Lohnsteuer als Maßstab der Kirchensteuer 1935 zugrunde zu legen. Die Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege ist für das Kalenderjahr 1934 durch die Verordnung und den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 12. Dezember 1934 — S 2223/98 III — (Reichsmin. Bl. S. 824, Reichssteuerbl. S. 1585) angeordnet worden.

b) Bei den Veranlagten einschließlich der Veranlagten mit Steuerabzugspflichtigen Einkünften wird die Einkommensteuer des Kalenderjahres 1934 bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1005 — festgesetzt. Für sie bildet also die hiernach veranlagte Einkommensteuer 1934 den Maßstab der Kirchensteuer 1935.

2. Vermögenssteuer.

Das Vermögenssteuergesetz vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1052 — findet nach § 23 a. a. O. erst auf die Hauptveranlagung Anwendung, die nach dem Stande des steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1935 mit Wirkung vom 1. April 1936 erfolgt. Für die Kirchensteuer 1935 kommt daher dieses Gesetz noch nicht in Betracht; es verbleibt vielmehr nach § 42 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 925 — bei der bisherigen Vermögenssteuer.

3. Lohnpändungsprivileg für die Kirchensteuern.

Durch die Verordnung vom 11. Dezember 1934 — GS. S. 457 — ist § 369 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung auch für die Kirchensteuerforderungen als anwendbar erklärt worden. Damit ist für die Kirchensteuer der Rechtszustand aufrechterhalten worden, der vor der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1070 — erfolgten Aufhebung des Lohnpändungsprivilegs vom 21. Juni 1869 bestanden hat.

4. Die Realsteuern sind unverändert geblieben.

Von einer Festsetzung eines Abschlags bei der Erhebung der Vorauszahlungen sehe ich ab.

Eine Erklärung des Finanzamtes zur Schätzung des Einkommensteuerfolls ist den Kirchensteuerbeschlüssen beizufügen, die nicht von einer Erhöhung des Einkommensteuerfolls um mindestens 25 Prozent gegenüber dem im Kirchensteuerbeschuß des Vorjahres angenommenen Einkommensteuerfolls ausgehen.

Die Nachweisungen über die Kirchensteuern sind wie bisher einzureichen.

In Vertretung gez. Unterschrift.

Diese Erlasse sind genau zu beachten.

*

Die Kirchensteuerbeschlüsse sind der Rechts- und Verwaltungsabteilung bis zum 20. Juni 1935 einzureichen.

Vordrucke für die Fassung der Umlagebeschlüsse sind in der Handlung des Evangelischen Stiffts in Koblenz, Altköhrtor, erhältlich. Die Verwendung dieser Vordrucke wird dringend empfohlen. Den Anträgen auf Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse sind nach einer Mitteilung im Kirchlichen Amtsblatt der Rheinprovinz vom 13. April 1935 beizufügen:

1. der Kirchensteuerbeschuß in doppelter Ausfertigung (für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln in dreifacher Ausfertigung),
2. der Voranschlag der Kirchen- und Pfarrkasse in je einer Ausfertigung,
3. eine Erklärung des Finanzamtes zur Schätzung des Einkommensteuerfolls bei den Kirchensteuerbeschlüssen, die nicht von einer Erhöhung des Einkommensteuerfolls um mindestens 25 Prozent gegenüber dem im Kirchensteuerbeschuß des Vorjahres angenommenen Einkommensteuerfoll ausgehen,
4. eine eingehende, zur Weitergabe an die Staatsaufsichtsbehörde geeignete Begründung des Presbyteriums in den Fällen, in denen die Kirchensteuersätze gegenüber dem Vorjahre nicht um ein Fünftel gesenkt werden können,
5. eine Erklärung des Presbyteriums über die Höhe und Verwendung der Kirchensteuerüberschüsse aus dem Rechnungsjahre 1934, auf deren gewissenhafte Abgabe wir besonders hinweisen,
6. eine zur Vorlage an den Herrn Minister geeignete Begründung des Presbyteriums für den Fall, daß im Kirchensteuerbeschuß die Zuschläge zu den Realsteuern das Vierfache der Zuschläge zur Einkommensteuer übersteigen,
7. eine eingehende Stellungnahme des Presbyteriums, falls die im Steuerbeschuß veranschlagten Ausfälle mehr als 25 Prozent des Kirchensteuerbedarfs betragen,
8. eine statistische Zusammenstellung in doppelter Ausfertigung, deren Muster im Kirchlichen Amtsblatt 1933, S. 35, abgedruckt ist, und von der Vordrucke in der Handlung des Evangelischen Stiffts in Koblenz, Altköhrtor, erhältlich sind.

Da die durch Staatsgesetz vom 11. März 1935 gebildeten Finanzabteilungen die Genehmigung von Steuerbeschlüssen von der Innehaltung der aufgeführten acht Punkte abhängig machen werden, muß den Gemeinden sorgfältige Beobachtung derselben dringend empfohlen werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Kirchengemeinden im Rechnungsjahr 1935 grundsätzlich die Kirchensteuersätze um mindestens ein Fünftel niedriger halten müssen als im vergangenen Rechnungsjahre, und daß Ausnahmen nur zugelassen werden können, wenn die Gemeinde dargetun kann, daß das Einkommensteuerfoll bei ihr nicht gestiegen ist oder wenn ein besonders dringender Finanzbedarf vorliegt, etwa aus Anlaß von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, oder wenn es sich um unaufschiebbare Bauvorhaben handelt, die im Interesse der Arbeitsbeschaffung liegen. Es bedarf einer genauen Begründung. Allen Steuerbeschlüssen, die nicht eine Erhöhung des Einkommensteuerfolls um mindestens 25 Prozent gegenüber dem Vorjahre zugrunde legen, ist eine Erklärung des Finanzamtes über die Schätzung des Einkommensteuerfolls 1934 beizufügen. Die Gemeinden müssen sich auch ihrerseits darum bemühen, daß diese Schätzung möglichst genau geschieht, und haben sich deshalb mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls auf Grund der bei der Kirchengemeinde vorhandenen Unterlagen das Finanzamt um Ueberprüfung und Berichtigung zu bitten. Wird die Berichtigung von dem Finanzamt abgelehnt, so empfiehlt sich die Anrufung des Landesfinanzamtes, wenn der Unterschied in den Schätzungen geeignet ist, das Steuerergebnis erheblich zu beeinflussen.

Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland.

Gebühren und Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Zeugnissen über arische Abstammung

RR 2/35

Wuppertal-Barmen, den 10. Mai 1935.

Aus einem Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Inneren, betreffend Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung vom 4. März 1935, ist besonders folgendes hervorzuheben:

Grundsätzlich ist für jede Urkunde, die zum Nachweis der arischen Abstammung erbeten wird, eine Gebühr von 0,60 RM. zu entrichten. Gebührenfreiheit besteht nur für den Fall, daß der Antragsteller nachweislich zur Zahlung der Gebühren außer Stande ist. In diesem Falle ist die Urkunde portofrei zu übersenden.

Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland.